

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2022 gemäß § 80b Z. 2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 die folgende Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 „Richtbeitrag und Höhe der Grundleistung“ wird geändert auf:

- (1) Die Höhe der Grundleistung gem. § 28 Abs. 1 der Satzung beträgt für das Jahr 2023 € 907,75 p.m.
- (2) Der Richtbeitrag für die Grundleistung beträgt für 2023 € 8.150,--p.a.

2. Die Tabelle in § 4 Abs. 1 „Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte“ lautet wie folgt:

Ziffer ab 01.01.2023		Betrag p.m. in €	Betrag p.a. in €	das entspricht in % des Richtwertes gem. § 3 Abs. (2) BO
1.	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	113,19	1.358,33	16,6667%
2.	vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	226,39	2.716,67	33,3333%
3.	ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	452,78	5.433,33	66,6667%

3. § 7 Abs. 1 „Niedergelassene Ärzte bzw. Zahnärzte (Beitrag I)“ wird um die aktuellen Werte ergänzt:

- (1) Niedergelassene Ärzte zahlen ab 01.01.1995 einen Beitrag für die Zusatzleistung-Neu in Höhe von 3 Prozent der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit gem. § 22 EStG - ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen), höchstens jedoch € 7.040.- p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2019 jährlich um jenen Prozentsatz, um den in dem der Beitragsvorschreibung vorangegangenen Jahr die Höchstbemessungsgrundlage zum FSVG erhöht wurde (Wert für 2018 € 7.040,-- p.a. / Wert für 2019 € 7.252,05 p.a. / Wert für 2020 € 7.379,28 p.a. / Wert für 2021 € 7.591,33 p.a. / Wert für 2022 € 7.845,78 p.a. / Wert für 2023 € 8.015,42).

4. Die Tabelle in § 7a Abs. 1 „Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte“ lautet wie folgt:

Ziffer ab 01.01.2023		Betrag p.m. in €	Betrag p.a. in €	das entspricht in % des Richtwertes gem. § 3 Abs. (2) BO
1.	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	56,60	679,17	8,3333%
2.	vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	113,19	1.358,33	16,6667%
3.	ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	226,39	2.716,67	33,3333%

5. § 10 Abs. 1 „Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung (Übernahme der Kosten der Sonderklasse)“ wird ergänzt:

- (1) Anspruchsberechtigte gem. § 48a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt.

Als Eintrittsalter gilt der (kaufmännisch gerundete) Unterschied zwischen dem Eintrittsjahr und dem Geburtsjahr. Die Teilnehmer zahlen den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage 2.

6. § 10a „Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung“ wird geändert auf:

Anspruchsberechtigte gem. § 48 b Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei Teilnahme für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung – Krankenkostenversicherung gemäß § 48 b der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt.

Die Teilnehmer zahlen den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage 3.

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Eintrittsjahr und dem Geburtsjahr (Alter wird kaufmännisch gerundet).

7. § 13 Abs. 2 „Vorschreibung“ wird geändert auf:

(2) Zusatzleistung-Neu gemäß § 7 (Beitrag I):

1. Fondsteilnehmer mit Beitragspflicht zur Zusatzleistung-Neu gemäß § 7 haben alljährlich bis Ende Oktober für das kommende Vorschreibungsjahr eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Entgeltes aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen gemäß § 52a ÄrzteG) des dem Vorschreibungsjahr drittvorangegangenen Beitragsjahres einzureichen.

Erfolgte die Gründung der Niederlassung im drittvorangegangenen Jahr des Vorschreibungsjahres, ist die Erklärung des zweitvorangegangenen Vorschreibungsjahres einzureichen.

Kann diese Erklärung noch nicht erfolgen, ist vorläufig weiter der sich aus § 7 Abs.4 ergebende Beitrag für die Zusatzleistung-Neu zu leisten, der als Akontierung bis zur endgültigen Beitragsfestsetzung gilt.

Hierzu wird von der Ärztekammer ein Formblatt *) laut Anlage 1 bzw. Anlage 1a zu dieser Beitragsordnung übermittelt.

Bei hausapothekenführenden Ärzten ist der Nachweis zwecks Abzuges des Wareneinsatzes gemeinsam mit der Erklärung zu erbringen. Errechnet sich aus dieser Erklärung ein Beitrag unter dem jeweiligen Höchstbeitrag, sind zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung geeignete Nachweise vorzulegen (insbesondere Umsatzsteuerbescheid, Umsatzsteuererklärung beziehungsweise Bestätigung eines Steuerberaters).

2. Wenn diese Erklärung nicht zeitgerecht und vollständig eingereicht wird, erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Schätzung, die unter Berücksichtigung aller für die Errechnung des Fondsbeitrages zur Zusatzleistung-Neu bedeutsamen Umstände vorzunehmen ist (§ 109 Abs.5 ÄrzteG).
3. Im ersten Jahr der Niederlassung besteht keine Beitragspflicht zur Zusatzleistung-Neu. Für die dem ersten Niederlassungsjahr folgenden zwei Beitragsjahre wird der Fondsbeitrag zur Zusatzleistung-Neu jeweils in Höhe des jeweiligen halben Höchstbeitrages gemäß § 7 Abs.1 bzw. 2 vorgeschrieben.

*) Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

8. § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 „Fälligkeit und Einhebung“ wird geändert auf:

- (1) Die Fondsbeiträge, die weder durch Abzug von den Krankenkassenhonoraren noch vom Dienstgeber einbehalten werden, sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats, für den sie zu entrichten sind, zur Zahlung fällig; frühestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Vorschreibung.
Nachzahlungsbeträge nach den Bestimmungen der Satzung sind bis zum 15. des drittfolgenden Monats der Vorschreibung zu entrichten.
- (2) Zum Zweck des Abs.1, 1. Satz ist ein SEPA-Lastschrift-Mandat an die Ärztekammer unterfertigt vorzulegen, womit ein inländisches Kreditinstitut beauftragt wird, die von der Ärztekammer Salzburg als Zahlungsempfänger ausgefertigten und zum Einzug über das Konto des Fondsteilnehmers bestimmten Lastschriften durchzuführen (§ 20 Abs. 2 der Satzung).
- (6) Bei Beziehen von Versorgungsleistungen erfolgt die Entrichtung des Fondsbeitrages gemäß §§ 10 (Übernahme der Kosten der Sonderklasse), 10a (Krankenkostenversicherung) bzw. 11 (Notstandsunterstützungsbeitrag) gem. Abs. 2; ansonsten durch Abzug von der Versorgungsleistung.

9. § 18 Abs. 1 „Mahnung, Rückstandsausweis, Vollstreckbarkeit“ wird geändert auf:

- (1) Wird innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin eine Zahlung gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung nicht geleistet, hat frühestens vier Wochen nach Fälligkeitstermin eine gehörig ausgewiesene erste Mahnung zu erfolgen.

Verstreicht die vierwöchige Zahlungsfrist der ersten Mahnung ganz oder teilweise fruchtlos, so ist frühestens nach Ablauf dieser Zahlungsfrist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis (Rsa-Brief) zu erlassen.

10. § 20 Abs. 1 „Verzinsung, Nebenansprüche“ wird geändert auf:

- (1) Rückständige Fondsbeiträge sind ab Fälligkeit mit dem jeweils am Quartalsbeginn gültigen Euribor für 3 Monate mindestens jedoch 0 %, p.a. für den Fall, dass der Euribor 3 Monate negativ ist, nach den Grundsätzen einer Zinseszinsrechnung zu verzinsen.
Das Gleiche gilt sinngemäß im Falle der Bewilligung von Ratenzahlungen; sowie hinsichtlich der Nachzahlungsbeträge gemäß den Bestimmungen der Satzung, wobei der so festgestellte Zinssatz für die gesamte Laufzeit einer Ratenvereinbarung zur Anwendung kommt.

11. § 21 Abs. 1 „Verbuchung“ wird geändert auf:

- (1) Die Fondsbeiträge für die nachstehend genannten Unterstützungs- und Versorgungsleistungen sind in folgender Reihenfolge, jeweils nach vollständiger Berichtigung der Beitragsverpflichtung für die vorangehende Leistung, anzurechnen und zu verbuchen:
1. Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung (Übernahme der Kosten der Sonderklasse)
 2. Krankenunterstützung gemäß § 48b der Satzung (Krankenkostenversicherung)
 3. Notstands- und Fortbildungsunterstützung
 4. Krankenunterstützung gemäß §§ 41 bis 48 der Satzung (Krankenhaus- und Haustagegeld)
 5. Grundleistung
 6. Zusatzleistung-Neu
 7. Zusatzleistung-Neu Beitrag II.

12. Die „Inkrafttretungsbestimmungen“ ändern sich wie folgt:

- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung im Wege eines Umlaufbeschlusses gem. § 242 ÄrzteG am 14.12.2021 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 28.04.2022, Zahl: 20901-AERZ/3/430-2022 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2022 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 20.12.2022 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit 01.01.2023 in Kraft.

13. Die Anlagen 2 und 3 zur Beitragsordnung lauten wie folgt:

**Anlage 2
Beiträge gem. § 10 BO für 2023**

Unisex	SAKR, alle außer BVA	SAKR, BVA	Unisex	SAKR, alle außer BVA	SAKR, BVA
Alter (gerundet)	Tarifprämie Neueintritt ab 01.01.2023	Tarifprämie Neueintritt ab 01.01.2023	Alter	Tarifprämie Neueintritt ab 01.01.2023	Tarifprämie Neueintritt ab 01.01.2023
19	€ 70,62	€ 60,02	50	€ 168,08	€ 142,87
20	€ 70,79	€ 60,18	51	€ 172,98	€ 147,03
21	€ 70,98	€ 60,34	52	€ 177,97	€ 151,29
22	€ 71,17	€ 60,50	53	€ 183,04	€ 155,60
23	€ 72,03	€ 61,25	54	€ 188,18	€ 159,97
24	€ 73,21	€ 62,24	55	€ 193,39	€ 164,39
25	€ 74,68	€ 63,47	56	€ 198,68	€ 168,89
26	€ 76,39	€ 64,95	57	€ 204,05	€ 173,45
27	€ 78,39	€ 66,62	58	€ 209,56	€ 178,14
28	€ 80,62	€ 68,52	59	€ 215,17	€ 182,91
29	€ 83,04	€ 70,59	60	€ 220,89	€ 187,74
30	€ 85,71	€ 72,84	61	€ 226,72	€ 192,72
31	€ 88,54	€ 75,26	62	€ 232,71	€ 197,82
32	€ 91,55	€ 77,81	63	€ 238,80	€ 203,00
33	€ 94,72	€ 80,52	64	€ 245,10	€ 208,34
34	€ 98,05	€ 83,36	65	€ 251,55	€ 213,83
35	€ 103,31	€ 87,84			
36	€ 106,99	€ 90,95			
37	€ 110,77	€ 94,15			
38	€ 114,66	€ 97,48			
39	€ 118,70	€ 100,87			
40	€ 122,78	€ 104,37			
41	€ 126,98	€ 107,93			
42	€ 131,26	€ 111,56			
43	€ 135,60	€ 115,28			
44	€ 140,06	€ 119,01			
45	€ 144,54	€ 122,87			
46	€ 149,11	€ 126,74			
47	€ 153,75	€ 130,68			
48	€ 158,48	€ 134,71			
49	€ 163,25	€ 138,76			
Kinder bis 18. LJ	€ 35,31	€ 30,03			
ab 3 Kinder oder mehr	€ 105,93	€ 90,09			
Kinder ab 18. LJ	€ 88,54	€ 75,26			

Anlage 3
Beiträge gem. § 10a BO für 2023

Unisex	SAEK	Unisex	SAEK
Alter (gerundet)	Tarifprämie Neueintritt ab 01.01.2023	Alter	Tarifprämie Neueintritt ab 01.01.2023
19	€ 168,15	50	€ 224,57
20	€ 169,51	51	€ 228,11
21	€ 170,85	52	€ 232,03
22	€ 172,17	53	€ 236,30
23	€ 173,50	54	€ 240,91
24	€ 174,83	55	€ 248,14
25	€ 176,18	56	€ 255,81
26	€ 177,84	57	€ 263,93
27	€ 179,36	58	€ 272,53
28	€ 180,80	59	€ 281,64
29	€ 182,14	60	€ 294,35
30	€ 183,54	61	€ 417,69
31	€ 184,97	62	€ 417,69
32	€ 186,52	63	€ 417,69
33	€ 188,20	64	€ 417,69
34	€ 190,04	65	€ 417,69
35	€ 192,09		
36	€ 194,38		
37	€ 196,92		
38	€ 199,76		
39	€ 202,94		
40	€ 206,43		
41	€ 208,47		
42	€ 208,93		
43	€ 209,64		
44	€ 210,71		
45	€ 212,12		
46	€ 213,91		
47	€ 216,04		
48	€ 218,52		
49	€ 221,38		
Kinder bis 25. LJ	€ 75,67		
Kinder ab 26. LJ	€ 177,84		

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:



Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:



Dr. Eberhard Brunner



Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:



Dr. Hans Georg Mustafa

